

**II-4566** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2244 7J                      A n f r a g e

1982 -12- 0 1

der Abgeordneten LUSSMANN  
und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend einen schikanösen Erlaß über Aussetzungsverträge

Mit Erlaß vom 10. September 1982 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Landesarbeitsämtern seine Rechtsauffassung hinsichtlich der Beurteilung von Aussetzungsverträgen mitgeteilt. Im wesentlichen wurde darin ausgeführt, daß dann, wenn bei einem Aussetzungsvertrag die zwingenden Wirkungen der Beendigung, also insbesondere die Auszahlung der Abfertigung und der Anspruch auf Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung und auf aliquote Sonderzahlung ausgeschlossen sind, in Wirklichkeit keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem Willen der Parteien vorliege und daher Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 Abs.1 Arbeitslosenversicherungsgesetz nicht gegeben sei. Aber auch dann, wenn alle mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbundenen arbeitsrechtlichen Ansprüche liquidiert werden, ziehe die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses die Rechtsfolgen nach § 11 Arbeitslosenversicherungsgesetz (kein Anspruch auf Arbeitslosengeld für 4 Wochen) nach sich, da für eine derartige Lösung kein triftiger Grund vorliege.

Durch diesen Erlaß ist es praktisch unmöglich geworden, Aussetzungsverträge, die in vielen Branchen bisher üblich und in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen vorgesehen waren, in Zukunft weiter abzuschließen, weil den Arbeitnehmern

das bisher während der Aussetzung bezahlte Arbeitslosengeld verweigert wird. Die Aussetzungsverträge waren in vielen Bereichen eine bewährte Methode, um kurzfristige Beschäftigungsschwierigkeiten zum Vorteil der Arbeitnehmer zu überbrücken. Der Arbeitnehmer hatte die fixe Zusage des Arbeitgebers, nach einer bestimmten Zeit wiederum in den Betrieb aufgenommen zu werden. In diese Verträge hat der erwähnte Erlaß eingegriffen und es den Arbeitgebern unmöglich gemacht, Zusagen zur Wiedereinstellung der Arbeitnehmer zu geben. Es handelte sich dabei also ohne Zweifel um eine arbeitsmarktpolitische Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung. Gemäß § 41 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz ist aber der Beirat für Arbeitsmarktpolitik in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vorher anzuhören. Diese Anhörung fand jedoch nicht statt, sondern das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat diesen Erlaß ohne jede vorherige Befragung der Arbeitgeber- wie auch der Arbeitnehmerseite an die Landesarbeitsämter hinausgegeben. Auch zwei Folgeerlässe wurden weder mit der Arbeitgeber- noch der Arbeitnehmerseite besprochen. Sie wurden den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer nicht einmal zugestellt.

Unabhängig davon, daß die nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehene Einschaltung des Arbeitsmarktbeirates nicht beachtet wurde, erscheint der Erlaß aber auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht nicht gedeckt. Allein aus der Tatsache, daß anläßlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses arbeitsrechtliche Ansprüche nicht befriedigt werden, kann nicht geschlossen werden, daß der Wille der Parteien nicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gerichtet war. Das Arbeitslosengeld steht unabhängig davon zu, ob etwa eine Abfertigung ausbezahlt oder deren Fälligkeit ausgesetzt worden ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

- 3 -

*A n f r a g e :*

1. *Welche Gründe waren dafür maßgebend, ein bewährtes und vor allem im Interesse der Arbeitnehmer liegendes Instrument der Arbeitsmarktpolitik, nämlich während der Aussetzung Arbeitslosengeld zu gewähren, durch Erlaß praktisch unwirksam zu machen?*
2. *Warum wurde dieser Erlaß, der eine arbeitsmarktpolitische Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung regelt, entgegen den Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vorher nicht dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik vorgelegt?*
3. *Sind Sie bereit, in Zukunft alle wichtigen arbeitsmarktpolitischen Angelegenheiten entsprechend dem Arbeitsmarktförderungsgesetz dem Beirat vorzulegen?*
4. *Sind Sie bereit, diesen unsozialen Erlaß zurückzuziehen?*